Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Donnerstag, ben 19 Febr. 1801.

Biertes Quartal.

Den 30 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Jan. (Fortsegung.)

Die Petitionencommifton berichtet über folgende Gegenftande:

t. Die Munizipalitat Freyburg flagt über einen Conflict, in bem fie fich mit bem Diftriftsgericht ba. filbft befindet. Wird an Die Munizip. Com. gewiesen.

2. Das Dorf Robafacco Diftr. Bellinzona, begehrt fich von ber Pfarren und Gemeinde Medeglia zu trennen. Wird an Die Unterrichtscommission gewiesen.

3. Die Munizipalität und Kirchgemeinde Seeberg, macht unterm 19. Jan. neue Einwendungen gegen die Trennung von hochstetten. Wird an die Unterrichts. commission gewiesen.

Das Gutachten der Constitutionscommission über die Ertheilung des helveisschen Bürgerrechts an den Marschese Philipp Eusant von Manland, wird in Beratung und hernach angenomen. (S. d. Defretsvorschlag S. 1043.)

Das Gutachten ber Civilgesetzebungs. Commission, das henrathsbegehren des Jac. Brunner E. Thurgau betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 1044.)

Das Gutachten der gleichen Commission, die Legiti, mation des Sohnes von Heinr. Berche von Pantholaz betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 1044.)

Das Gutachten ber Erim. Gefetg. Commision über bie Begnadigung bes Jac. Karli's von Solothurn, wird in Berathung und dasselbe hernach angenommen. (S. das Defret S. 1044.)

Folgende Botschaft wird verlefen und an Die Erim. Gefetg. Commigion gewiesen :

3. G. Bufolge Ihrer Ginladung v. sten b. über.

sendet der Vollz. Rath Ihnen B. G. bas Zeugnis der Munizipalität Oberwyl über den wegen eines unbedeustenden Diebstahls zur Kettenstraffe vernetheilten Ulrich Huber, welchem Zeugnis eine Abschrift des Begleitsschreibens des Unterstatthalters von Fremgarten bengestügt wird.

Indem der Bolly. Rath Ihnen nunmehr die zu Gunften des hubers erlassene Botschaft in Erinnerung bringt, soll er Ihnen zugleich anzeigen, daß die Ge-fundheitsumstände dieses Unglücklichen zufolge medicionischer Zeugnisse so zerrüttet find, daß er seit 4 Wochen ausgerhald seinem Gefängnisse verpflegt werden muß.

Folgende Botichaft wird berlefen und an die Unterrichtscommifion gewiesen;

B. G. Das Dorf Robasacco Difte. Bellinzona, begehrte unterin 9. Aug. legthin, daß ihm gestattet werde, sich von der Pfarren und Gemeinde Medeglia zu trennen. Der Bollz. Rath hat über dieses Begehren sowohl den Bericht der Verw. Kammer als die Gestinnungen der Pfarrgemeiude Medeglia eingezogen, die er Ihnen benliegend mittheilt, um Sie in den Stand zu seigen, über dasselbe zu entscheiden.

Um 25. Jan. mar feine Sigung.

Gefetgebender Rath, 26. Jan.

Drafident: Ban.

Folgende Bufchrift wird verlefen :

Burger Prafident des gefetgebenden Rathe der bele vetischen Republit!

Ohne mehr Wichtigkeit folgendem Schritt beplegen ju wollen, als er vielleicht verdienen mag, haben wir die Ebre, Ihnen ein an den ersten Consul der franklisschen Republik gestelltes Memorial, deffen Empfang und

einige Accessorien burch mehr als ein Mittel gesichert worden, mitzutheilen. Die Bemeggrunde, warum man fich entschloß, dazwischen zu treten, find nicht alle in ber Einleitung enthalten: es find noch besondere und bringende Beweggrunde ba , die man nicht befannt machen barf. Auf unfere Ehre erflaren wir , daß diefes Memorial mit feinem Entwurf oder Gendung, Die fruber als ben zoten laufenden Monate mare, von welcher in to verichiebenem Ginn im Dublitum gesprochen mard, und beren felbft die Tagblatter ermabnt haben, in Berbin. bung febe. Rein in unfern Gefinnugen nnd offen in unfern Schritten, glauben wir bas Echo ber Bunfche ber Majoritat der Ration gewesen ju feyn, und Die angemeffenfte Weife angezeigt gu haben , um und ber graufamen Lage und neuen Gefahren , Die uns bedroben, au entreiffen. Uebrigens maffen wir uns nicht Unfehlbarfeit an, und wir werden uns febr beeifern, jedem bef. fern Entwurf Berechtigfeit widerfahren zu laffen.

Diese Weise, sich einer Autoritat, der man zu misfallen bennahe versichert ift, mitzutheilen, ist ein Schritt nicht genieiner Art; wir halten ihn aber für desto redlicher und schweizerischer.

Gruß und Chrfurcht.

23 ei f von Lucens,

im Ramen mabrer Freunde des Baterlanbes.

M. G. Ein gleiches Schreiben , nur mit einer fleinen Abanderung , ift an ben Prafident bes Bolly. Nathe abgegeben worden.

Anden ersten Conful der frantischen Republit!

Großer Mann!

Der Friede Scheint feinem Abschlug nabe; bie Unabhangigfeit ift ber Schweiz versprochen ; eine neue Berfaffing foll ihr vorhergeben; bad mahre helvetifche Bolt febwebt in Ungewifheit; wirft Blicke bes Schreckens auf das Bergangene, und ift über die Bufunft beunruhigt; es befürchtet irgend eine rasche Entscheitung, welche feinen Untergang auf immer befestige. Es vermuthet, man unterhandle nur mit einer Parthen, obgleich fie in ben Mennungen getrennt ift. 2Benn Frankreich nur auf einer Geite borcht, mer wird es por Greibum fichern ? Wer wird und felbft babor bermabren; baf wir nicht bie Opfer davon werden? Wir halten es file unfere Pflicht, vielleicht zum legtenmal, Die Dollmetfcher tiefest guten Bolfe ju fenn. Mit jedem Burger glauben wir das Recht ju haben, jum Behuff

bes gemeinen Beften, wobon das unfere ein Theil ift, Borftellungen zu machen.

Großer Mann! Im Namen der Menschlichkeit! im Namen Jhres Ruhins, weigern Sie fich nicht, uns anzuhören, und verzeihen Sie est uns, wann tie Bahrheit uns einige ftarke Ausdrücke abnothigt; keiner wift Sie perfontich.

Vor der Acvolution waren wir eines ber glücklichsten, der mahrhaft fregesien, geachtesten Boller. Gang Europa fen unfer Zeuge.

Seit der Revolution find wir eines der ungfüllich, ften, der unterjochteften Bolter, und wir entstillichen uns immer mehr.

Die haben wir der franklichen Republik Anlag zu gerechten Klagen gegeben. Unfere Feinde klagen und vielmehr an, ihre Erkenntlichkeit verdient zu haben. Unfer großes Berbrechen war unfer Neichthum, und dem Schwerdt eines rauberischen und unterdrückender Direktoriums ausgesezt zu senn, jenes Direktoriums, das Bonaparte gestärzt hat.

Diefer Reichthum, Diefe allgemeine, unferm Boben fremde Bobihabenheit, war bas Produtt weifer Befit rechtschaffener und gemäßigter Regierungen, und bed in iener Art einzigen Benipiels, Das fie einer ichwierigen Lage ohnerachtet, mabrend dreger vollen Jahrhunderten die Geisel des Krieges abzumenden vermocht hatten. Belch fichere Gewährleiftung unferer Neutralität! Diefen Rrieden bengubehalten , Die harmonie mit unfern Mach, baren zu handhaben, war das unveranderliche Bie unferer Politif. Aber man entfpann Sandel gegen und durch Hebertreibungen, Borausfegungen, Berlaumdull gen. Ohne Kriegserklarung griff man uns an, und wit fielen unter der Ueberlegenheit der Macht in einem Krieger beffen Beweggrunde leichtfertig, die Mittel treulos, und Die Berheiffungen trugerisch maren. Arglift trug baff mehr als Baffen ben. Mitten unter und faben wir einen Minifter ber frankischen Republit, ober vielmehr einen Algenten bes Reubels, Die Unverleglichkeit feines Cha raftere mifbrauchen, fich ju einem Berschwörer haupt aufwerffen, alle Arten ber Befchimpfungen, ber Boie tracht, der Grethumer und ber Berwirrungen orga mifiren.

Das leichtgläubige, zutrauliche und gute Schweizers volk wurde auf einen Grad irre gemacht, daß es sich nicht mehr verstand; ward ermordet, beraubt, mit Brand überzogen; und warum? um eine neue Berfalsstung anzunehmen, die bald nachher für schlecht und unausführbar erklärt ward.